



Haus- und Badeordnung

Johann-Rasenack-Freibad in Jever

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in unserem Bad.
2. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für alle Gäste verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Ferner sind das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts- bzw. Betriebsleitung.
4. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches ab einem Alter von 18 Jahren gestattet. Dieses gilt auch für elektrische Zigaretten. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
5. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden. Speisen und Getränken dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen alkoholischer Getränke ist untersagt.
6. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Dem Besucher bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Johann-Rasenack-Freibad in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Ein Hausverbot kann von der Geschäfts- bzw. Betriebsleitung ausgesprochen werden.
7. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal entgegen.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
9. Den Gästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, die andere Gäste belästigen. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen nicht in den textilfreien Bereich mitgenommen werden.

10. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten und Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 2 Öffnungszeiten, Preise und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten, die gültige Preisliste und der Einlassschluss werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
2. Witterungsbedingt können die Öffnungszeiten verkürzt oder verlängert werden. Bei Überfüllung oder aus betriebsinternen Gründen kann das Bad ganz oder teilweise geschlossen werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
3. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon (z. B. durch Schul- und Vereinsschwimmen oder Kursangebote) einschränken. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht dadurch nicht.
4. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, Personen, die Tiere mit sich führen und Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden, ist der Zutritt nicht gestattet.
5. Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, Kindern über 7 Jahre, die nicht im Besitz eines Seepferdchen-Abzeichens sind, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson über 16 Jahren gestattet. Insbesondere am Kleinkinderbecken obliegt die Aufsichtspflicht der begleitenden Person (Elternaufsicht).
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
7. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen oder geistiger Behinderung ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
8. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
9. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie vom Badbetreiber überlassene Gegenstände so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere den Garderobenschrankschlüssel hat er am Körper zu tragen (z.B. als Armband), bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
10. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte grundsätzlich nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

§ 3 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei schuldhaftem Verlust des Garderobenschrankschlüssels wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 60,00 Euro in Rechnung gestellt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Er erhält den Pauschalbetrag zurück, wenn der Schlüssel gefunden wird.
4. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Die Stadt Jever als Betreiber des Johann-Rasenack-Freibades ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 4 Benutzung des Bades

1. Die Badezeit richtet sich nach den Öffnungszeiten. Die Badezone ist grundsätzlich 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen

- Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
 4. Vor der Nutzung der Becken muss geduscht werden. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben etc. ist nicht erlaubt.
 5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
 6. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Babys und Kleinkinder haben Aquawindeln zu tragen.
 7. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
 8. Die Benutzung der Sprunganlage ist Schwimmen nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass a) der Sprungbereich frei ist und b) nur eine Person das Sprungbrett betritt. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
 9. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
 10. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sind untersagt.
 11. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten und der Landebereich ist sofort zu verlassen.
 12. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten u.ä. bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbereich ist nicht gestattet. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Ballspiele sind nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Personen mit Auftriebsmitteln dürfen sich nur in den dafür vorgesehenen Becken aufhalten.

§ 5 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserem Johann-Rasenack-Freibad!

Jever, den 1. März 2022

Stadt Jever
Der Bürgermeister